



## Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 2 21, 30002 Hannover

### Elektronischer Versand

Polizeidirektion Hannover,  
Landkreise, kreisfreie Städte,  
große selbständige Städte und  
selbständige Gemeinden  
als untere Versammlungsbehörden

### nachrichtlich

Polizeidirektionen Braunschweig, Göttingen,  
Hannover, Lüneburg, Oldenburg, Osnabrück

Niedersächsisches Ministerium für Soziales,  
Gesundheit und Gleichstellung

Bearbeitet von: Frau Kleinwächter

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
22.11-12205/30.8 N1

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-  
6012

Hannover  
17.04.2020

## **Niedersächsische Verordnungen über die Beschränkung sozialer Kontakte zur Eindämmung der Corona-Pandemie und zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus**

**hier: Hinweise zum Umgang mit Anzeigen von Versammlungen nach Art. 8 GG**

**Bezug: RdErl. vom 13.03., 17.03., 07.04. und 08.04.2020**

Mit o. g. Bezugserlassen hatte ich Hinweise zum Umgang mit Versammlungen und zu dem nach der „Niedersächsischen Verordnung über die Beschränkung sozialer Kontakte zur Eindämmung der Corona-Pandemie“ (im Folgenden Corona-VO) geltenden Versammlungsverbot gegeben.

Heute wurde die „Niedersächsische Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus“ veröffentlicht (Nds. GVBl. S. 74). Diese tritt am 20.04.2020 in Kraft und löst die Corona-VO ab. Mit den Neuregelungen wird auch das aktuell geltende generelle Versammlungsverbot gelockert (s. § 2 Abs. 4 der neuen Verordnung).



Informationen zum Datenschutz finden Sie auf unserer Internetseite unter „Service“. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.

Dienstgebäude/  
Paketanschrift  
Lavesallee 6  
30169 Hannover

Telefon  
(05 11) 1 20-0  
Telefax  
(05 11) 1 2060 65

E-Mail  
LPP@mi.niedersachsen.de

Nach Dienstschluss:  
(05 11) 1 20-61 50

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover  
Konto-Nr. 106 035 355  
Nordeutsche Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)  
IBAN DE43250500000106035355  
BIC NOLADE2HXXX

Vor diesem Hintergrund erscheint es gerechtfertigt, bereits jetzt von Versammlungsverboten abzu-  
sehen, wenn die Anmelderin oder der Anmelder ausreichende Vorkehrungen gegen Infektionsge-  
fahren trifft und insbesondere die Einhaltung des Abstandsgebots nach § 2 Abs. 2 der Niedersäch-  
sischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus gewährleistet werden  
kann. Hierbei sind die Umstände der jeweiligen Versammlung, insbesondere die örtlichen Gege-  
benheiten und die zu erwartende Teilnehmerzahl zu berücksichtigen. Um eine Einhaltung von Vor-  
kehrungen zum Infektionsschutz zu gewährleisten, sollte die Teilnehmerzahl 50 Personen nicht  
überschreiten.

Die Herausgabe weiterer Hinweise zur Anwendung der in der neuen Verordnung enthaltenen  
Ausnahmeregelungen von den Versammlungsbeschränkungen ist in Kürze beabsichtigt.

Im Auftrage



Kleinwächter